



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 27.01.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro GmbH
Stadionstr. 27
78628 Rottweil

nachrichtlich:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
05.12.2018 bzw. 12.12.2018

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

**Flächennutzungsplan 2020 – 3. Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft
Trossingen, Fortschreibung „Gewerbeflächen Neuen III“ sowie
Bebauungsplan Interkommunales Gewerbegebiet „Neuen III“;
öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB;
Ihre Schreiben vom 05.12.2018 (FNP) bzw. 12.12.2018 (BBP)**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
Naturfreunde Tuttlingen
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
Schwäbischer Albverein
Schwarzwaldverein Tuttlingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Vorbemerkung:

Da die Planung des Interkommunalen Gewerbegebiets „Neuen III“ im Parallelverfahren erfolgt und die Anhörung zeitgleich vom selben Büro durchgeführt wird, äußern wir uns zu beiden Verfahren mit dieser einen Stellungnahme.

2. Erheblicher Flächenverbrauch trotz Reduktion – wann reden wir von „Neuen IV“?

Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme wurde gegenüber früheren Abschnitten des Verfahrens reduziert (Flächennutzungsplan, frühzeitige Beteiligung 2015: Gesamtfläche 32,58 ha, davon 23,13 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Bebauungsplan, frühzeitige Beteiligung 2016: Gesamtfläche 35,64 ha, davon 28,94 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Flächennutzungsplan, aktuelle Offenlage 2018: Gesamtfläche 22,9 ha, davon 19,5 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Bebauungsplan, aktuelle Offenlage 2018: Gesamtfläche 22,2 ha, davon 18,7 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege). Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Flächenverbrauch durch die geplante Neuausweisung immer noch ganz erheblich ist.

In Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 24.09.2015 im Flächennutzungsplanverfahren hatten wir uns folgendermaßen geäußert: „Das heißt, dass mit neuen Flächen auf jeden Fall sparsamer umgegangen werden muss als bisher, zum Beispiel, indem in den auf den Flächennutzungsplänen basierenden Bebauungsplänen auch bei Gewerbeflächen grundsätzlich eine mehrgeschossige Bauweise und die Erstellung von Parkhäusern statt großflächiger Parkplätze vorgeschrieben wird.“

In der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen („Anregungen“, S. 33) wird dazu ausgeführt: „Im Flächennutzungsplan wird keine Aussage über Geschossigkeit oder Maß der baulichen Nutzung getroffen, da dies im gewerblichen Bereich reine Theorie darstellt und somit nicht zwingend festgesetzt werden kann. Die o.g. Einwände werden zurückgewiesen.“

In der nun ausgelegten Fassung des Bebauungsplans finden sich auch keinerlei Ansätze, die in Richtung mehrgeschossiges Bauen oder Parkhäuser bzw. Parkdecks statt Parkplätze gehen. Auch die 7 m breiten Straßen beanspruchen unverhältnismäßig viel Fläche. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass „Neuen III“ auch bald „voll“ sein wird. Wird dann ein weiterer Abschnitt „Neuen IV“ geplant, und wenn ja, wo?

3. Gewinnung von Solarenergie

In Nr. 2.2 der örtlichen Bauvorschriften heißt es: „Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere K5910 und L432, ausgehen.“

Eine solche Regelung entspricht jedoch in keiner Weise den Erfordernissen der überfälligen Energiewende. In „Neuen III“ werden großflächige Dächer entstehen. Es ist ein Gebot der Zeit, für solche großen, neuen (!) Dächer die Nutzung von Solarenergie vorzugeben – zumal in einer Verwaltungsgemeinschaft, die bei den erneuerbaren Energien kaum lokale Projekte vorzuweisen hat.

Dazu ist im Kaufvertrag für die Grundstücke festzuhalten, dass sämtliche Dachflächen und südlichen Fassaden mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen zu bestücken sind. Andernfalls müsste der Eigentümer die Fläche gegen eine geringe Pachtzahlung den Stadtwerken Trossingen zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung stellen.

4. Probleme der artenschutzrechtlichen Erhebungen

Entgegen unserer Forderung im Scoping-Verfahren und entgegen unserem Einwand in Punkt 2 unserer Stellungnahme vom 22.09.2016 im Bebauungsplanverfahren blieb es dabei, dass Schmetterlinge und dabei insbesondere Nachtfalter nicht speziell kartiert, sondern lediglich durch Zufallsbeobachtungen erfasst wurden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Nr. 8.2).

Die Gelbbauchunke wurde erneut nicht nachgewiesen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Nr. 6, S. 32); an Amphibien gefunden wurden demnach Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch und Teichmolch.

Die Art kommt jedoch im Raum Trossingen vor (eigene Beobachtungen: Einzeltier in Waldtümpel nördlich Trossingen 2017; wiederholte Beobachtung von mehreren Exemplaren in Rohbodentümpel auf der Trossinger Erddeponie im Sommer 2018). Es ist deshalb auch im Projektgebiet mit der Art zu rechnen, die typischerweise unregelmäßige Gewässer auf Rohböden besiedelt; die Voraussetzungen für solche Gewässer sind auf den dichten Braun- und Schwarzzuraböden der Gegend günstig. Schließlich zielt die Ausgleichsmaßnahme „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ vor allem auch auf diese Art ab.

5. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

a) Die für das Gewerbegebiet zu rodenden Waldflächen werden nun in der Eingriffsbilanz tatsächlich als Waldflächen bewertet, und nicht als abgeholzte Flächen mit Ruderalvegetation (unsere Kritik in Punkt 3 unserer Stellungnahme vom 22.09.2016 im Bebauungsplanverfahren).

b) Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist vorgesehen, ca. 600.000 Ökopunkte zuzukaufen (Planexterne Maßnahmen, S. 2). Den Zukauf von Ökopunkten lehnen wir grundsätzlich ab, und zwar sowohl aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen, als auch im Hinblick auf den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit bei der Umsetzung. Auch hier gilt die banale Tatsache, dass man den Ausgleich am besten dadurch gering hält, indem man den Eingriff reduziert.

Wir sehen aber durchaus weitere Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Bereich von Trossingen und Durchhausen lokal für Ausgleich zu sorgen - zum Beispiel durch eine Renaturierung des Schönbachs oberhalb, in und unterhalb von Durchhausen. Anbieten würde sich dann auch eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seitingen-Oberflacht, die selber auch Ökopunkte zum Ausgleich von Bauvorhaben brauchen kann. Dann könnte der Schönbach auf ganzer Länge bis zur Einmündung in die Elta renaturiert werden. Dies wäre auch ein guter Beitrag zum Hochwasserschutz im Schönbachtal, vor allem angesichts der häufiger auftretenden Starkniederschläge in Mitteleuropa.

6. Waldausgleich, verbleibendes Defizit

Gemäß der Übersicht der vorgesehenen forstrechtlichen Maßnahmen (S. 1 unten) sind weitere Verhandlungen bezüglich geeigneter Aufforstungsflächen im Gang. Neuaufforstungen sehen wir jedoch sehr kritisch, da häufig naturschutzfachlich wertvolle extensive Flächen aufgeforstet werden.

Wie im vorliegenden Verfahren zu einem großen Teil bereits vorgesehen, muss die ökologische Aufwertung von Waldflächen Vorrang vor Neuaufforstungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes